

99107021017000, 99107021017000

Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/100824137/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107021017000, 99107021017000
Leistungsbezeichnung I	Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden beantragen
Leistungsbezeichnung II	Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Unterhaltsvorschuss, Trennung, Alleinerziehende, Vorschuss, Unterhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche

Modul	Sachverhalt
	Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.06.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (MASFG)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/BJNR011840979.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1612a.html https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/BJNR011840979.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1612a.html
Teaser	Sie sind alleinerziehend und erhalten vom anderen Elternteil keinen oder nur teilweise Unterhalt? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Unterhaltsvorschuss beantragen.
Volltext	Sie erhalten für Ihr Kind den Unterhaltsvorschuss, wenn Sie es in Ihrem Haushalt ohne den anderen Elternteil erziehen. Dieser Unterhalt wird jedoch vom anderen Elternteil garnicht, nicht komplett oder nur manchmal gezahlt. Der Lebensmittelpunkt des Kindes muss dabei eindeutig in Ihrem Haushalt liegen. Sie dürfen keinen neuen Partner beziehungsweise keine neue Partnerin geheiratet haben. Wenn die Voraussetzungen passen, wird Ihnen der Unterhaltsvorschuss bis ihr Kind 18 Jahre alt ist gezahlt. Die Begrenzung der Bezugsdauer (zuvor maximal 72 Monate) gibt es nicht mehr. Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt:

Modul

Sachverhalt

- ab dem 1. Januar 2024 monatlich: für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 230 Euro,
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 301 Euro,
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 395 Euro.

Nach Vollendung des 12. Lebensjahrs hat Ihr Kind den Anspruch auf Unterhalt nur dann, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird:

- Sie oder Ihr Kind erhalten kein Bürgergeld.
- Durch den Unterhaltsvorschuss kann die Hilfebedürftigkeit Ihres Kindes vermieden werden.
- Sie haben ein Brutto-Monatseinkommen von mindestens EUR 600,00 und erhalten ergänzendes Bürgergeld.

Damit wird gewährleistet, dass im Bedarfsfall lückenlos alle Kinder Unterhaltsvorschuss erhalten.

Der Unterhaltsvorschuss wird immer zum Beginn eines Kalendermonats ausgezahlt und kann für einen Monat rückwirkend beantragt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular zusätzlich ist je nach Einzelfall erforderlich: die Geburtsurkunde des betreffenden Kindes der Personalausweis des alleinerziehenden Elternteils bei ausländischen Kindern beziehungsweise Eltern: Ausweis und ein gültiger Nachweis über den Aufenthaltstitel der Unterhaltstitel: aktuelle Unterhaltsfestlegung Unterhaltsurkunde, Urteil, Beschluss bei Trennung einer Ehe: Scheidungsurteil gegebenenfalls Brief vom Rechtsanwalt über den Zeitpunkt des Getrenntlebens die aktuelle Steuerkarte bei unverheirateten Elternpaaren: Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung Einkommensnachweise über: Kindergeld gegebenenfalls Halbwaisenrente gegebenenfalls Unterhaltszahlungen gegebenenfalls Bewilligungs-/Einstellungsbescheide über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anderer Unterhaltsvorschusskassen

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss müssen erfüllt sein:

Modul	Sachverhalt
	• Der Kindesunterhalt wird nicht oder nur unvollständig gezahlt. • Ihr Kind hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. • Der Elternteil ist alleinerziehend (zum Beispiel auch verwitwet). • Der Elternteil und das Kind müssen in einem Haushalt leben. • Ausländische Kinder haben den Anspruch nur bei bestimmten Aufenthaltstiteln.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Unterhaltsvorschuss kann für einen Monat rückwirkend bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen zu dem Zeitpunkt bereits erfüllt waren.
weiterführende Informationen	https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/de-r-unterhaltsvorschuss/73764 https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/de-r-unterhaltsvorschuss/73764 https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss
Hinweise	Es gibt folgende Hinweise: • Einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder zwischen 12 Jahren und der Vollendung des 18. Lebensjahres nur dann, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens EUR 600,00 brutto erzielt. • Der andere Elternteil muss den Unterhaltsvorschuss an die Unterhaltsvorschussstelle zurückzahlen. Falls der Unterhaltspflichtige nicht zahlt, kann die Unterhaltsvorschussstelle die Rückzahlung einklagen und vollstrecken.
Rechtsbehelf	• Widerspruch (Frist: 1 Monat)

Modul

Sachverhalt

Kurztext

- Unterhaltsvorschuss Bewilligung
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Kind Unterhaltsvorschuss erhalten
- Voraussetzungen: Kindesunterhalt wird nicht oder nur unvollständig gezahlt Kind hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland
- Ausländische Kinder haben den Anspruch nur bei bestimmten Aufenthaltstiteln. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Elternteil ist alleinerziehend (z.B. auch verwitwet) Elternteil und Kind müssen in einem Haushalt leben
- Unterhaltsvorschuss kann auch bewilligt werden, wenn nicht geklärt ist, wer der Vater ist
- Die Höhe beträgt ab dem 1. Januar 2024 monatlich: für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 230 Euro, für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 301 Euro, für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 395 Euro.
- zuständig: Zuständig ist das Jugendamt Ihres Wohnorts

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Zuständig ist das Jugendamt Ihres Wohnorts.

Formulare

Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich : Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Ursprungsportal

Apply for advance maintenance payments for children of single parents, Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden beantragen